

Verwaltungsinterne Vergaberichtlinien der Finanzmittel für „kleinere Baumaßnahmen“ im vereinsungebundenen Freizeit- und Breitensport

- I** Anträge auf Förderung können nur von Leitern diverser Einrichtungen (Jugendzentren/-einrichtungen, Kindergärten/-tageseinrichtungen, Schulen, Bürgerzentren etc.) gestellt werden. Sie müssen Informationen darüber enthalten, wann und wie diese „kleineren Baumaßnahmen“ bzw. „festen Geräte“ durch Kinder, Jugendliche und Erwachsene nutzbar und warum sie notwendig sind.
- II** Der Antragsteller ist verpflichtet, für die Verkehrssicherungspflicht eine Haftpflichtversicherung zu unterhalten und durch Vorlage des Versicherungsscheins die jährlichen Prämienzahlungen nachzuweisen.
Die Übernahme der Verkehrssicherungspflicht und der Nachweis des Versicherungsschutzes sind ausnahmsweise nicht erforderlich, wenn die Stadt Köln oder ein anderer Hoheitsträger die Übernahme der Verkehrssicherungspflicht schriftlich bestätigt.
- III** Gefördert werden kleinere Baumaßnahmen im vereinsungebundenen Freizeit- und Breitensport. Das können sein:
- Tenniswände
 - Torwände/Tore
 - Tischtennisplatten
 - Streetball-/Basketballanlagen
 - Netzanlagen
 - Sonstige
- IV** Der Zuschuss wird nur auf der Basis der Nettoanschaffungskosten gewährt. Zuviel ausgezahlte Mittel werden vom Antragsteller zurückgefordert.
- V** Eine wiederholte Antragstellung ist erst nach Ablauf von 24 Monaten möglich, gerechnet vom Monat der letzten Bewilligung, aber nicht für die gleiche Maßnahme.
- VI** Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Posteinganges. Die zur Verfügung stehenden Mittel werden nach Bedarf/Bedürftigkeit der/des Antragsteller/s verteilt. Hierbei werden die im stadtweiten Projekt „Sozialraumorientierte Hilfsangebote“ genannten Stadtteile (Bickendorf/Westend/Ossendorf, Chorweiler/Blumenberg/Seeberg, Höhenberg/Vingst, Ostheim/Neubrück, Mülheim Nord, Buchheim/Buchforst, Porz-Ost/Finkenbergl/Gremberghoven/Eil, Meschenich/Rondorf, Bilderstöckchen, Bocklemünd/Mengenich) bevorzugt berücksichtigt.
Sind die Mittel am 30.11. des laufenden Jahres nicht ausgeschöpft, werden eventuelle Restmittel der allgemeinen Sportförderung zugeführt. Anträge, die in einem laufenden Haushalt in Ermangelung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel nicht berücksichtigt werden können, werden vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Mittel im städtischen Haushaltsplan im darauf folgenden Jahr in die Prüfung miteinbezogen.
- VII** Für begonnene Maßnahmen kann kein Zuschuss gewährt werden. Ein möglicher frühzeitiger Baubeginn bedarf der Zustimmung der Sportförderabteilung des Sportamtes.
- VIII** Die Gesamtsumme der Förderung darf aus haushaltstechnischen Gründen nicht mehr als maximal **1.500,00 €** betragen.
Der Zuschuss kann bis maximal 50 % der Neuanschaffung abdecken deren Wert insgesamt über **400,00 €** (Vermögenshaushalt) liegen muss.
- IX** In begründeten Ausnahmefällen (z. B. bei der Herrichtung einer Freizeitanlage) kann die Maximalbezuschussung nach Rücksprache mit dem Sportamt im Rahmen der eigenverantwortlichen Mittelvergabe höher bemessen werden.
- X** Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Bereitstellung der Fördermittel.